

Thema: Das neue Schadensersatzrecht

1. Einleitung

Das „2. Gesetz zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften“ trat in seinen wesentlichen Teilen am **01.08.2002** in Kraft. Im einzelnen werden von der Neuregelung folgende Gebiete betroffen:

1. Schmerzensgeld auch in Fällen der Gefährdungs- und der Vertragshaftung (siehe 2.)
2. Einschränkungen des Haftungsumfangs bei Sachschäden (siehe 3.)
3. Reform der Straßenverkehrsgefährdungshaftung (siehe 4.)
4. Erhöhung und Harmonisierung von Haftungshöchstgrenzen (siehe 5.)
5. Regelung der Haftung gerichtlicher Sachverständiger (siehe 6.)
6. Reform der Arzneimittelhaftung (siehe 7.)

Die nachfolgende Darstellung setzt sich hauptsächlich mit der Thematik des Schmerzensgeldes und der Einschränkung des Haftungsumfangs bei Sachschäden (MwSt.) auseinander, da diese in allen Lebensbereichen sehr schnell praxisrelevant werden kann.

2. Schmerzensgeld in Fällen der Gefährdungs- und Vertragshaftung

Eine der augenfälligsten und praxisrelevantesten Neuerungen ist die erhebliche Ausweitung des Schmerzensgeldanspruches. Der Schmerzensgeldanspruch war bisher in § 847 BGB im Recht der unerlaubten Handlungen geregelt. Er wird dort gestrichen und der frühere Gesetzeswortlaut fast unverändert in einen neuen § 253 Absatz 2 BGB überführt. Das Schmerzensgeld wird nun im allgemeinen Schuldrecht verankert. Dies klingt wenig spannend, hat aber Konsequenzen!

Mit dieser „Verschiebung“ können Schmerzensgeldansprüche nicht nur unter dem Aspekt der **deliktischer Haftung**, sondern auch bei der **vertraglichen Haftung**, aus § 253 Absatz 2 BGB heraus geltend gemacht werden. Schmerzensgeld kann in Zukunft auch bei **Gefährdungshaftungstatbeständen** gefordert werden.

2.1 Schmerzensgeld bei Gefährdungshaftung

Bei der Gefährdungshaftung handelt es sich, vereinfacht ausgedrückt, um eine Haftung, bei der es nicht auf ein Verschulden ankommt. Die Schaffung einer besonderen Gefahrenlage, wie z.B. das in Verkehr bringen eines Produkts, das Halten eines Tieres bzw. der Halter eines Kfz zu sein etc. löst verschuldensunabhängig Schadensersatzpflichten aus. Nun gibt es für den Geschädigten **daneben** noch einen Schmerzensgeldanspruch, was bislang nahezu unbekannt war.¹

Praktisch bedeutet dies, daß es nunmehr Schmerzensgeld in den Fällen der Gefährdungshaftung aus dem Straßenverkehrsgesetz, beim Arzneimittelgesetz, dem Produkthaftungsgesetz und dem Umwelthaftpflichtgesetz gibt.² Früher gab es Schmerzensgeld für den Geschädigten in diesen Fällen nur, wenn es ihm daneben noch gelang, auch ein Verschulden des Kfz-Halters, Arzneimittelherstellers, Hersteller etc. unter dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung zu beweisen, was oft nicht einfach war.

¹ Im Gegensatz zur Rechtslage im Europäischen Ausland war der Ersatzumfang bei Haftung aus Gefährdung bislang auf den Ausgleich von Vermögensschäden begrenzt, wenn man einmal von der Einstandspflicht des Halters von Luxustieren nach § 833 Satz 1 BGB sowie der Haftung für Militärflugzeuge gemäß § 43 Absatz 3 LuftVG absieht.

² Diese neue Regelung wurde auch in zahlreichen Sondergesetzen der Gefährdungshaftung ausdrücklich klar gestellt, wie z.B. § 11 Satz 2 StVG, § 6 S.2 HaftpflG, § 8 S.2 ProdhaftG, § 87 S.2 AMG § 13 S. 2 UmwHG, § 32 V 2 GenTG etc.

Schmerzensgeld bei Vertragsverletzungen

Im Gegensatz zur vorgenannten Fallgruppe der Gefährdungshaftung, setzt eine vertragliche Haftung, grundsätzlich eine Vertragsbeziehung zwischen Schädiger und Geschädigten voraus. Man mag der Auffassung sein, daß bei einer schuldhaften Vertragspflichtsverletzung, die den Geschädigten am Körper oder in der Gesundheit verletzt, auch bisher schon, eine Haftung aus Deliktsrecht die Folge war mit der Möglichkeit Schmerzensgeld zu fordern; §§ 823 ff. BGB. Diese Aussage ist im Kern richtig, denn bei der Verletzung in § 253 Absatz 2 BGB n.F. genannten Rechtsgüter liegt regelmäßig tatsächlich auch eine unerlaubte Handlung vor. Unter praktischen Gesichtspunkten kommt dem Schmerzensgeld bei Vertragsverletzungen aber in zwei Konstellationen Bedeutung zu, nämlich bei der **Garantiehaf tung** und bei der **Einstandspflicht für Gehilfenversagen**.

2.2.1 Garantiehaf tung

In den Fällen der Garantiehaf tung kann es nun z.B. zu einer Haftung des Vermieters auf Schmerzensgeld kommen, da dieser nach dem Gesetz verschuldensunabhängig für die Folgen anfänglicher Mängel der Mietsache einzustehen hat. Der Vermieter hat nicht nur Schadensersatz sondern künftig auch Schmerzensgeld zu leisten, sofern die in § 253 Absatz 2 BGB n.F. genannten Rechtsgüter verletzt wurden.

Aber auch der Werkunternehmer oder Verkäufer, der durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen eine Garantiehaf tung übernommen hat, ist nun nicht nur Schadensersatzansprüchen, sondern auch Schmerzensgeldansprüchen ausgesetzt!

2.2.2 Einstandspflicht

Bei der Einstandspflicht für Gehilfenversagen entfallen nun die unterschiedlichen Beweisforderungen für die Gehilfenhaftung nach den § 831 BGB und diejenigen nach § 278 BGB. Was ist gemeint?

Früher gab es Schmerzensgeld nur bei der Haftung aus Delikt, also bei der Gehilfenhaftung nur nach § 831 BGB. Dies hatte für den Schädiger den Vorteil, daß er auf Schmerzensgeld nur in Anspruch genommen werden konnte, wenn es sich um einen Verrichtungsgehilfen, also einen eigenen Mitarbeiter, gehandelt hat und auch nur dann, wenn ihm der Entlastungsbeweis nicht gelang.³

Da Schmerzensgeld nun auch bei der vertraglichen Haftung gewährt wird, kann der Geschädigte sich auf eine Zurechnung des Gehilfenversagens nach § 278 BGB berufen.

Dies bedeutet, daß dem Schädiger nicht nur die Fehlverhalten von Verrichtungsgehilfen, also den eigenen Mitarbeitern, sondern **auch** das Versagen von Erfüllungsgehilfen, also von ihm beauftragten Unternehmer, zugerechnet wird.⁴ Außerdem kann sich der Schädiger bei der Zurechnung des Gehilfenversagens nach § 278 BGB nicht wie bei § 831 BGB entlasten.⁵

³ vgl. dazu § 831 S. 2 BGB: „Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der gestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sachverhalt beobachtet hat oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieses Sachverhalts entstanden sein würde.“

⁴ Der Reiseveranstalter schuldet somit künftig ein Schmerzensgeld wegen Vertragsbruchs, wenn der örtliche Hotelier sein Gebäude nicht in Ordnung hält oder auch ein von ihm beauftragter Handwerker den Treppenlauf nicht richtig montiert hat. Auch dem Bauunternehmer kann zukünftig nicht nur das Fehlverhalten der eigenen Mitarbeiter, sondern auch das der Nachunternehmer im Rahmen einer Schmerzensgeldhaftung zugerechnet werden.

⁵ Die Betreiber von Supermärkten, Schwimmbädern, Kaufhäusern, etc. haften zukünftig ihren Kunden schon vertragsrechtlich auf Schmerzensgeld, wenn diese auf Gemüseblättern oder Bananenschalen ausrutschen oder von Linoliumrollen erschlagen werden.

Tipp:

Der Gesetzgeber hat die Schmerzensgeldhaftung somit ausgedehnt, was zur Folge hat, daß dieses zusätzliche Haftungsrisiko betriebswirtschaftlich und versicherungsrechtlich abgedeckt werden sollte.

3. Einschränkung des Haftungsumfangs bei Sachschäden

Nach der Neuregelung des § 249 Absatz 2 Satz 2 BGB ist nun der fiktive *Ersatz der Umsatzsteuer* ausgeschlossen. Sie wird für Schadensfälle ab dem 01.08.2002 nur noch ersetzt, *wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist*.

Aus dieser Neuregelung ergeben sich erhebliche praktische Konsequenzen, die sich insbesondere in der Verkehrsunfallabwicklung auswirken werden. Folgende Hauptfallgruppen seien genannt:

3.1 Der Geschädigte rechnet nach tatsächlich entstandenen Reparaturkosten ab.

Beispiel:

Tatsächliche Reparaturkosten brutto	EUR	<u>5.800,00</u>
zu ersetzender Betrag	EUR	5.800,00

Es ergeben sich keine Änderungen zur bisherigen Abrechnungspraxis. Mehrwertsteuer ist in vollem Umfang angefallen, und kann daher auch abgerechnet werden.

3.2 Geschädigter rechnet fiktiv auf Gutachtensbasis ab

Beispiel:

Reparaturkosten laut Gutachten brutto	EUR	<u>5.800,00</u>
zu ersetzender Nettobetrag	EUR	5.000,00

Der Geschädigte repariert das Fahrzeug nicht, so daß auch keine Umsatzsteuer anfällt. Der Geschädigte kann daher nur noch den Nettobetrag ersetzt verlangen und nicht mehr die Mehrwertsteuer in Höhe von 800,00 EUR.

3.3 Geschädigter repariert Kfz billiger oder nur teilweise

Beispiel:

Der Geschädigte läßt nur die zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit notwendigen Reparaturen in der Werkstatt durchführen, wobei Umsatzsteuer anfällt. Für die durchgeführte Teilreparatur werden dem Geschädigten 2.000,00 EUR zuzüglich 16 % Umsatzsteuer, also 2.320,00 EUR in Rechnung gestellt. Sonstige Reparaturen erfolgen nicht.

Der Geschädigte hat nun, da er durch Vorlage der Rechnung den Anfall der Umsatzsteuer für eine Teilreparatur nachgewiesen hat, Anspruch auf Erstattung der angefallenen Umsatzsteuer.

Reparaturkosten laut Gutachten brutto	EUR	5.800,00
Abrechnung nach Gutachtenbasis netto	EUR	5.000,00
zuzüglich 16 % Mehrwertsteuer aus EUR 2.000,00 (Teilreparatur)	EUR	<u>320,00</u>
Gesamterstattung	EUR	5.320,00

Die gleiche Schadensberechnung tritt in Fällen der Eigenreparatur durch den Geschädigten ein, wobei er auf die gekauften Ersatzteile erhobene Mehrwertsteuer verlangen kann.

Aus der Neuregelung folgt, daß eine Erstattung der Umsatzsteuer auch bei Rechnungen für Teilreparaturen und Rechnungen über gekaufte Ersatzteile erfolgen muß.

3.4 Geschädigter entschließt sich bei reparaturwürdigem Fahrzeug zur Ersatzbeschaffung

Bei üblichen Beschädigungen oder bei neuwertigen Fahrzeugen wird der Geschädigte sich oftmals zur Ersatzbeschaffung entschließen und sein eigentlich reparaturwürdiges Fahrzeug verkaufen bzw. in Zahlung geben. In diesen Fällen kann der Geschädigte die Umsatzsteuer verlangen, die bei der Ersatzbeschaffung angefallen ist.

Ob und in welchem Umfang der Geschädigte Umsatzsteuer aufgewandt hat, richtet sich danach, wo er sich Ersatz für das beschädigte Fahrzeug beschafft hat. Hiervon hängt letztlich ab, in welchem Umfang die Umsatzsteuer anfällt! Bei dieser Hauptfallgruppe, sind Untergruppen zu bilden:

3.4.1 Kauf eines Neufahrzeuges bei einem vorsteuerabzugsberechtigten Verkäufer (Händler)

Derartige Fahrzeuge sind regelbesteuert, d.h. die Umsatzsteuer ist in voller Höhe enthalten. Diese ist dann, begrenzt auf die Umsatzsteuer, die bei der Reparatur angefallen wäre, vom gegnerischen Haftpflichtversicherer zu ersetzen.

Beispiel:

Reparaturkosten laut Gutachten, brutto	EUR	5.800,00
Kaufpreis Neuwagen brutto	EUR	29.000,00
im Kaufpreis enthaltene Umsatzsteuer	EUR	4.000,00
bereits gezahlt, netto	EUR	5.000,00
noch zu ersetzender Betrag (Umsatzsteuer auf Reparatur)	EUR	<u>800,00</u>
Gesamterstattung	EUR	5.800,00

In diesem Beispiel ist somit der Schaden laut Gutachten brutto zu ersetzen, da bei der Ersatzbeschaffung die Mehrwertsteuer mindestens in Höhe der im Gutachten enthaltenen Mehrwertsteuer tatsächlich angefallen ist.

3.4.2 Kauf eines Gebrauchtfahrzeuges von einem Händler

In dieser Konstellation hat eine Unterscheidung danach zu erfolgen, von wem der Händler das Gebrauchtfahrzeug erworben hat. Erwirbt der Händler das Fahrzeug von einem Vorsteuerabzugsberechtigten, ändert sich gegenüber dem Erwerb eines Neuwagens nichts. Der Geschädigte kann dann **bis zur Höhe der geschätzten Reparaturkosten** die Umsatzsteuer ersetzt verlangen. Kompliziert wird die Geschichte dann, wenn der Händler das Fahrzeug von einem Privaten erworben hat. Es stellt sich dann das Problem der Differenzbesteuerung nach § 25 a UStG. Dabei muß lediglich auf den Differenzbetrag zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis Umsatzsteuer gezahlt werden. Erwirbt ein Händler z.B. ein Gebrauchtfahrzeug aus privater Hand für 7.100,00 EUR und verkauft dieses für 10.000,00 EUR an den Geschädigten weiter, hat er nur aus dem Differenzbetrag von 2.900,00 EUR Umsatzsteuer abzuführen.

Beispiel:

Reparaturkosten laut Gutachten, brutto	EUR	5.800,00
Verkaufspreis Händler Ersatzwagen	EUR	10.000,00
Einkaufspreis Händler Ersatzwagen	EUR	7.100,00
Differenz Einkaufspreis/Verkaufspreis	EUR	2.900,00
in der Differenz enthaltene Umsatzsteuer gem. § 25 a UStG	EUR	400,00
Abrechnung auf Gutachtensbasis, netto	EUR	5.000,00
zuzüglich Umsatzsteuer aus Differenz	EUR	<u>400,00</u>
Gesamterstattung	EUR	5.400,00

Da tatsächlich nur eine Umsatzsteuer in Höhe von 400,00 EUR angefallen ist, ist auch nur diese zu ersetzen.

In der Praxis ist mit vermehrten Problemen bei der Schadensabwicklung zu rechnen. Es stellt sich die Frage, wie der Geschädigte wissen soll, welchen Einkaufspreis der Händler gezahlt hat. Der Händler müßte demnach die Handelsspanne offenlegen. Wie dies in der Praxis geschehen soll, ist weitgehend ungeklärt.⁶

⁶ Nach Steiger, DAR 2002, Neuregelungen schadensersatzrechtlicher Vorschriften, Seite 377 ff., Seite 377 soll der Geschädigte, falls sich der Händler weigert, einen Auskunftsanspruch aus §§ 242 i.V.m. 241 Absatz 2 BGB haben, gegebenenfalls auch Schadensersatzansprüche gemäß § 280 Absatz 1, 286 BGB. Die amtliche Begründung sieht für derartige Fälle eine Schätzung gemäß § 287 ZPO auf Basis von durchschnittlichen Händlerspannen vor.

3.4.3 Kauf des Ersatzfahrzeuges aus privater Hand

Soweit der Geschädigte ein Fahrzeug aus privater Hand erwirbt, wobei keine Umsatzsteuer ausweisbar ist, fällt keine Umsatzsteuer an und es verbleibt bei der Nettoabrechnung.

Beispiel:

Reparaturkosten laut Gutachten, brutto	EUR	5.800,00
Kaufpreis Ersatzwagen aus privater Hand	EUR	10.000,00
ausweisbare Umsatzsteuer	EUR	<u>0,00</u>
Gesamterstattung netto	EUR	5.000,00

Die im Gutachten ausgewiesene Reparaturkosten enthaltene Umsatzsteuer in Höhe von 800,00 EUR ist nicht erstattungsfähig, da bei der Ersatzbeschaffung durch den Geschädigten keine ausweisbare Umsatzsteuer angefallen ist.

Tipp:

Diese wenigen Beispiele der Schadensabrechnung zeigen bereits, daß durch gesetzliche Neuregelung die Schadensabwicklung äußerst komplex geworden ist. Während früher einfach auf Gutachtensbasis fiktiv abgerechnet wurde, ist dies nicht mehr zulässig. Unklar ist die Situation in den Fällen der Differenzbesteuerung und in Fällen in dem der Neuwagen geleast und nicht gekauft wird. Folgende Empfehlungen können gegeben werden:

1. Jede Rechnung unbedingt aufheben, selbst wenn es nur um eine Ersatzteilbeschaffung geht.
2. Die Reparatur in der Fachwerkstatt ist meistens vorzuziehen, da dort nicht nur der entsprechende Service gewährleistet wird, sondern auch die Umsatzsteuer voll zu ersetzen ist. Zudem erwirbt der Geschädigte im Falle mangelhafter Ausführung entsprechende Mängelansprüche.
3. Bei der Ersatzbeschaffung wird der Einkauf beim Händler vorzuziehen sein, da dort die Umsatzsteuer ersatzfähig ist und aufgrund der Schuldrechtsmodernisierung auch nur bedingt ausschließbare Mängelhaftungsansprüche erworben werden.
4. Es ist unter Umständen für den Geschädigten günstiger, ein Fahrzeug bei einem Händler zu einem höheren Preis als von privat zu erwerben und die Differenz dann durch die zu ersetzende Mehrwertsteuer auszugleichen.

4. Reform der Straßenverkehrsgefährdungshaftung

In § 7 Absatz 2 StVG wird der Begriff „unabwendbares Ereignis“ durch den Begriff „**höhere Gewalt**“ ersetzt. Hierdurch wird ein hoher Schutz der sogenannten „schwachen“ Verkehrsteilnehmer erreicht. Höhere Gewalt wird als eine unmittelbare Einwirkung von Naturereignissen, wie der Abgang von Lawinen oder Überschwemmungskatastrophen erfaßt werden. Sicherlich wird als Einwirkung Dritter der vorsätzliche Eingriff in den Straßenverkehr gewertet werden müssen. Hieraus folgt, daß ein Entlastungsbeweis nur noch äußerst selten gelingen wird. Dies ist allerdings auch nicht viel anders nach dem bisher geltenden Recht. In den seltensten Fällen konnte bewiesen werden, daß der sogenannte Idealfahrer, also der Fahrer von höchster Sorgfalt, Aufmerksamkeit, Geistesgegenwart und Umsicht in den Verkehrsunfall verwickelt war.

Unverändert bleibt die Situation und Haftungsregelung bei Unfällen Kfz/Kfz und Kfz/Kfz-Anhänger nach § 17 Absatz 3 StVG. Dort bleibt das „unabwendbare Ereignis“ als Entlastungsgrund bestehen.

Kommen allerdings **Insassen** zum Schaden, so können diese gemäß § 7 Absatz 2 StVG den Personenschaden in vollem Umfang geltend machen. Die Entlastungsmöglichkeit gemäß § 17

Absatz 3 StVG bezieht sich nur auf Halter und Führer des Fahrzeugs, nicht jedoch auf sonstige Beifahrer. **Der „Nur-Insasse“ ist jetzt übrigen Geschädigten gleichgestellt.** Sofern bisher lediglich in Fällen der entgeltlichen Personenbeförderung die Haftung des Halters nicht ausgeschlossen werden konnte, wird nunmehr unabhängig davon, ob eine Person entgeltlich oder unentgeltlich befördert wird, für alle Personenschäden gehaftet; § 8 a StVG. Allerdings kann der Halter, der keine entgeltliche Beförderung vornimmt, seine Haftung nach wie vor privatrechtlich einschränken.

Neu geschaffen wurde die gesamtschuldnerische Haftung von Kfz-Halter und Halter des Anhängers, wenn das Kfz zum Zeitpunkt des Unfalls mit einem Anhänger verbunden war; vgl. § 7 Absatz 1 Nr. 8 StVG.

Aufgrund kinderpsychologischer Kenntnisse wurde § 828 Absatz 2 BGB eingeführt, wonach eine Person, die das **7. aber nicht das 10. Lebensjahr vollendet hat**, für den Schaden, den sie bei einem Unfall **mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder einer Schwebebahn** (nicht z.B. gegen Fußgänger oder Radfahrer!) einem anderen zufügt, **nicht verantwortlich** ist. Dies gilt nicht, wenn die Verletzung vorsätzlich herbeigeführt wird. Unklar ist die Rechtslage bei einem Unfall mit einem Kfz im ruhenden Verkehr. In § 828 Absatz 3 BGB wird bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auf die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderlichen Einsicht abgestellt. Eine Änderung in § 828 BGB führt dazu, daß Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr einerseits von einer Haftung für von ihnen verursachte Unfallschäden befreit werden. Andererseits müssen sie sich ihre eigenen Ansprüche ein Mitverschulden bei der Schadensverursachung nicht entgegenhalten lassen. Dies gilt sowohl für Ansprüche aus dem Deliktsrecht als auch für solche aus Gefährdungshaftungstatbeständen wie das StVG.

Dies bedeutet eine fundamentale Besserstellung dieser Altersgruppe bei Unfällen im motorisierten Straßenverkehr!

5. Regelung der Haftung gerichtlicher Sachverständiger

Die Einfügung des § 839 a BGB bedeutet, daß die Unterschiede der Haftung eines beeidigten oder unbeeidigten Sachverständigen im Zusammenhang mit dessen Haftung entfallen. Der Verschuldensmaßstab ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit scheidet demnach künftig aus.

Die Ersatzpflicht ist nur insoweit begründet, als einem Prozeßbeteiligten durch eine gerichtliche Entscheidung, die auf dem unrichtigen Gutachten beruht, ein Schaden entsteht.

Ausgeschlossen von der Ersatzpflicht sind somit Fälle anderweitiger Erledigung wie z.B., daß sich die Parteien aufgrund eines unrichtigen Gutachtens vergleichen.

6. Erhöhung und Harmonisierung von Haftungshöchstgrenzen

Das Schadensersatzrechtsänderungsgesetz hat eine Erhöhung und Harmonisierung von Haftungshöchstgrenzen sowie deren Umstellung auf EUR geführt. Auf eine Wiedergabe der Änderungen wurde im Rahmen dieser Darstellung verzichtet.⁷

7. Reform der Arzneimittelhaftung

Die Arzneimittelhaftung war der eigentliche Anstoß zur Reform des Schadensrechts. Die Schwerpunkte der Änderungen im Arzneimittelgesetz lassen sich zu 3 Punkten zusammenfassen:

⁷ Dort wurden unter anderem § 88 AMG, § 12 StVG und §§ 37, 46 LuftVG, §§ 9, 10 HaftpflG, § 33 GenTG, §§ 15, 22 UmweltG etc.

7.1 Umkehr der Beweislast für die Fehlerursache

Nach der ursprünglichen Gesetzesfassung war der Geschädigte mit dem Nachweis belastet, daß die schädliche Wirkung des Arzneimittels ihre Ursache im Bereich der Entwicklung und dem Hersteller und der Herstellung hatte. Dieses Problem wird dem Geschädigten nunmehr abgenommen und auf den pharmazeutischen Unternehmer verlagert. Gemäß § 84 Absatz 3 AMG muß sich der pharmazeutische Unternehmer nun entlasten.

7.2 Kausalitätsvermutung

Einführung einer an die Eignung des Arzneimittels zur Schadensverursachung geknüpften Kausalitätsvermutung. Im Ergebnis kann sich der Hersteller nur entlasten, wenn er die konkrete Kausalitätseignung vertretbarer Arzneimittel nachweisen kann; vermag er nur auf die mögliche Ursächlichkeit solcher Präparate zu verweisen, die ihrerseits ebenfalls unvertretbar sind, bleibt er selbst in der Haftung, und der für das konkurrierende Mittel verantwortliche Unternehmen tritt als Gesamtschuldner hinzu; § 93 Satz 1 AMG.

7.3 Auskunftsanspruch

Die Neuregelung begründet einen Auskunftsanspruch des möglicherweise durch ein Arzneimittel Geschädigten gegen den pharmazeutischen Unternehmer.

Anders als die übrigen Teile des Schadensersatzrechtsänderungsgesetzes gilt die Anhebung der Haftungshöchstgrenzen erst für solche Fälle, in denen das schädigende Ereignis nach dem 31.12.2002 eingetreten ist.

8. Zusammenfassung

Das 2. Schadensersatzrechtsänderungsgesetz hat eine Reihe von praktischen Auswirkungen, die augenblicklich noch nicht überschaubar sind. Relevant ist die Ausdehnung des Schmerzensgeldanspruches sowie die Veränderung der Sachschadensregulierung, die in einigen Fällen äußerst komplex wird. Es kann nur empfohlen werden, hier fachlichen Rat einzuholen.